

Informationen zum neuen Bundesmeldegesetz

Am 01. November 2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz in Kraft. Damit treten zugleich neue Regelungen in Kraft, die von Bürgerinnen und Bürgern z.B. bei einem Wohnungswechsel künftig zu beachten sind. Die wichtigsten Neuerungen werden im Folgenden dargestellt.

Wohnungsgeberbestätigung

Wesentliche Neuerungen sind u.a., dass die Mitwirkungspflicht des Vermieters bei der Anmeldung eingeführt wird, um Scheinanmeldungen und den damit häufig verbundenen Formen der Kriminalität wirksamer zu begegnen.

Ab dem 01.11.2015 muss das Beziehen einer neuen Wohnung bei der Meldebehörde innerhalb von zwei Wochen nach dem erfolgten Einzug gemeldet werden. Im Zusammenhang mit dieser Anmeldung hat die meldepflichtige Person dann u.a. eine schriftliche **Wohnungsgeberbestätigung** vorzulegen, mit der der Einzug in die anzumeldende Wohnung bestätigt wird. Die Vorlage des Mietvertrages ist hierfür nicht ausreichend. Amtliche Formulare für die Bestätigung des Wohnungsgebers können ab sofort unter der Internetadresse www.postbauer-heng.de abgerufen werden und liegen im Einwohnermeldeamt, Rathaus, Centrum 3, 92353 Postbauer-Heng zur Abholung bereit.

Sollte die meldepflichtige Person in sein Eigenheim ziehen, so ist in diesen Fällen beim Anmeldevorgang eine Selbsterklärung abzugeben.

Kurzaufenthalt in einer Wohnung bis zu 3 Monaten

Wer nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, kann bis zu 3 Monaten in einer Wohnung leben, ohne sich für diese anzumelden (Besuche aus dem Ausland).

Besucherregelung

Wer im Inland für eine Wohnung gemeldet ist, kann bis zu 6 Monate in einer weiteren Wohnung im Inland wohnen, ohne dort gemeldet zu sein.

Auskünfte aus dem Melderegister

Melderegisterauskünfte für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels sind künftig nur noch zulässig, wenn die Betroffenen in die Übermittlung Ihrer Meldedaten für diese Zwecke ausdrücklich eingewilligt haben. Diese Einwilligung muss gegenüber der Auskunft verlangenden Stelle erklärt werden, kann aber auch gegenüber der Meldebehörde als eine generelle Einwilligung für einen oder beide der genannten Zwecke erklärt werden.